

1. Geltungsbereich, Einbeziehung und Vertragsschluss

- 1.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für alle Angebote, Einzelaufträge und Dienstleistungen der SGS Holding Deutschland B.V. & Co. KG und der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen inländischen Unternehmen (jede nachfolgend „SGS“) im Zusammenhang mit Prüfleistungen und der Nutzung von Analysebestätigungen zu Werbezwecken.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).
- 1.3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SGS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dies gilt auch dann, wenn SGS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots von SGS zustande. Textform genügt, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. „Prüfleistungen“ sind die von SGS im jeweiligen Auftrag vereinbarten Prüf-, Analyse-, Untersuchungs-, Bewertungs- oder sonstigen Dienstleistungen.

2.2. „Prüfgegenstand“ ist das im jeweiligen Auftrag bezeichnete Produkt des Kunden.

2.3. „Analysebestätigung“ ist die von SGS für den jeweiligen Prüfgegenstand erstellte und zur werblichen Nutzung freigegebene Bestätigung über das Ergebnis der Prüfleistungen.

2.4. „Lizenzgegenstand“ ist ausschließlich die von SGS konkret freigegebene Fassung der Analysebestätigung einschließlich ihrer freigegebenen Darstellung, Gestaltung, Sprache und Aussage

2.5. „Einsatzbereiche“ bezeichnet die eigene Webseite und Vertriebsplattformen wie Amazon und Ebay.

2.6. „Freigabe“ ist die ausdrückliche Erklärung von SGS in Textform oder Schriftform, dass die Analysebestätigung in der konkret bezeichneten Form für die jeweils bezeichnete Nutzung verwendet werden darf.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. SGS erbringt für den Kunden die im Auftrag vereinbarten Prüfleistungen in Bezug auf den dort bezeichneten Prüfgegenstand oder Prüfgegenstände.
- 3.2. Besteht der jeweilige Prüfgegenstand die maßgeblichen Prüfleistungen und gibt SGS die Analysebestätigung frei, erhält der Kunde ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser AGB und der im jeweiligen Auftrag festgelegten Einsatzbereiche.
- 3.3. Vorläufige Prüfberichte, Zwischenstände, interne Prüfergebnisse oder nicht freigegebene Inhalte dürfen nicht werblich verwendet werden.

4. Prüfleistungen und Mitwirkungspflichten

- 4.1. SGS führt die Prüfleistungen nach Inhalt und Umfang des jeweiligen Auftrags durch. SGS ist berechtigt, Art, Methode und Ablauf der Prüfleistungen nach fachlichem Ermessen festzulegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2. Prüfleistungen und Analysebestätigungen beziehen sich ausschließlich auf den jeweils geprüften Prüfgegenstand und die zum Zeitpunkt der Prüfung zugrunde gelegten Informationen, Muster, Proben, Prüfparameter und Prüfgrundlagen.
- 4.3. Der Kunde hat SGS alle für die Durchführung der Prüfleistungen und die Beurteilung der Analysebestätigung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Muster und Proben vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Der Kunde hat SGS unverzüglich über Änderungen des Prüfgegenstands, seiner Zusammensetzung, Herstellung, Beschaffenheit, Kennzeichnung oder sonstiger für die Prüfung oder Nutzung der Analysebestätigung relevanter Umstände zu informieren.
- 4.5. Solange erforderliche Mitwirkungen, Informationen, Unterlagen, Muster oder Proben nicht vollständig vorliegen, ist SGS berechtigt, Prüfleistungen, die Erteilung einer Analysebestätigung oder eine Freigabe zurückzustellen.
- 4.6. Der Kunde hat SGS im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren, gleich ob gegenwärtig oder potenziell, die mit dem

Prüfgegenstand, einer Probe oder der Prüfung verbunden sind oder sein können, zu unterrichten. Der Kunde haftet für Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Prüfgegenstands oder des Probenmaterials zurückzuführen sind.

4.7. SGS ist berechtigt, die Prüfleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. SGS darf dem Subunternehmer alle für die Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlichen Informationen offenlegen.

4.8. Proben und Prüfgegenstände werden nach Abschluss der Prüfleistungen für einen Zeitraum von maximal drei Monaten verwahrt, sofern nicht die Natur der Proben eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet oder die Parteien schriftlich eine abweichende Verwahrungsdauer vereinbart haben. Nach Ablauf der Verwahrungsdauer werden Proben und Prüfgegenstände auf Kosten des Kunden entsorgt oder, sofern vereinbart, auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

5. Bearbeitungszeiten

5.1. SGS erbringt die Prüfleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung von Prüfleistungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von SGS vorher in Textform bestätigt werden.

5.2. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Proben sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 4 dieser AGB voraus.

6. Erteilung und Freigabe der Analysebestätigung

6.1. Eine Analysebestätigung wird nur erteilt und zur Nutzung freigegeben, wenn der jeweilige Prüfgegenstand die maßgeblichen Prüfleistungen erfolgreich bestanden hat und SGS die Nutzung ausdrücklich freigibt.

6.2. SGS kann die Erteilung oder Freigabe verweigern oder zurückstellen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 nicht vorliegen, erforderliche Mitwirkungen fehlen oder die beabsichtigte Nutzung aus Sicht von SGS irreführend, rechtswidrig oder mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden sein kann.

6.3. Die Freigabe bezieht sich ausschließlich auf die konkret freigegebene Fassung der Analysebestätigung und die konkret freigegebenen Einsatzbereiche.

6.4. Die Freigabe stellt keine rechtliche Prüfung oder Bestätigung der Zulässigkeit der Werbung des Kunden dar.

7. Einräumung und Umfang des Nutzungsrechts

7.1. Nach Freigabe gemäß Ziffer 6 räumt SGS dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der freigegebenen Analysebestätigung ein.

7.2. Das Nutzungsrecht ist auf die werbliche Nutzung für den geprüften Prüfgegenstand, die freigegebenen Einsatzbereiche und die vereinbarte Dauer beschränkt.

7.3. Eine Nutzung außerhalb Europas bedarf der vorherigen Zustimmung von SGS.

7.4. Der Kunde darf nicht den Eindruck einer weitergehenden Prüfung, Empfehlung, Zertifizierung, Garantie, behördlichen Anerkennung oder sonstigen Aussage von SGS erwecken. Die Analysebestätigung darf nicht aus dem Prüfungszusammenhang gelöst, verfälscht oder irreführend verwendet werden.

8. Layout, Inhalt, Sprache und Form der Analysebestätigung

8.1. Der Kunde darf ausschließlich die von SGS bereitgestellte oder vorab freigegebene Fassung der Analysebestätigung verwenden.

8.2. Änderungen, Bearbeitungen, Ergänzungen, Kürzungen, Übersetzungen, sprachliche Anpassungen oder sonstige Veränderungen der Analysebestätigung sind ohne vorherige Freigabe durch SGS unzulässig. Dies gilt insbesondere für Layout, Inhalt, Aussage, Sprache, grafische Gestaltung, Größenverhältnisse, Farbgebung und Kontext.

8.3. Eigene Übersetzungen, sinngemäße Übertragungen oder sprachliche Anpassungen der Analysebestätigung durch den Kunden sind ohne vorherige Freigabe durch SGS unzulässig.

8.4. Sofern SGS auf Wunsch des Kunden fremdsprachige Fassungen oder besondere Layoutvarianten erstellt oder freigibt, kann SGS hierfür eine gesonderte Vergütung verlangen.

8.5. Bei der Darstellung der Analysebestätigung darf ausschließlich der folgende Begleittext hinzugefügt werden: „Die Analysenbestätigung beruht auf der Prüfung des SGS INSTITUT FRESENIUS, als Teil der SGS-Gruppe, dem

weltweit führenden Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsunternehmen.“

9. Werbung und Verantwortung des Kunden

- 9.1. Der Kunde ist allein verantwortlich für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbung und der konkreten Verwendung der Analysebestätigung.
- 9.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Nutzung der Analysebestätigung nicht irreführend, rechtswidrig oder außerhalb der Freigabe erfolgt.
- 9.3. SGS erbringt keine Rechtsberatung und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Nutzung der Analysebestätigung im werblichen Kontext des Kunden rechtlich zulässig ist.

10. Freistellung

- 10.1. Der Kunde stellt SGS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Analysebestätigung durch den Kunden entstehen, soweit die Ansprüche auf einer vom Kunden zu vertretenden Nutzung beruhen.
- 10.2. Dies gilt insbesondere bei irreführender oder rechtswidriger Werbung, Nutzung außerhalb der Freigabe, eigenmächtigen Änderungen der Analysebestätigung oder einer aus dem Zusammenhang gelösten oder verfälschten Darstellung.
- 10.3. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung von SGS.
- 10.4. Der Kunde hat SGS unverzüglich über Beanstandungen, Abmahnungen, behördliche

Maßnahmen oder sonstige Angriffe im Zusammenhang mit der Nutzung der Analysebestätigung zu informieren.

11. Vertragsstrafe

- 11.1. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen das Verbot, Layout, Inhalt, Form, Aussage, Sprache, Grafik oder sonstige Bestandteile der Analysebestätigung ohne Freigabe durch SGS zu ändern, zu bearbeiten, zu ergänzen, zu kürzen, zu übersetzen oder sonst anzupassen, verwirkt der Kunde für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00.
- 11.2. Weitergehende Ansprüche von SGS, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz, bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit der Schaden auf demselben Verstoß beruht.

12. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Der Kunde zahlt die im jeweiligen Auftrag vereinbarte Vergütung.
- 12.2. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 12.4. SGS ist berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen, die Erteilung oder Freigabe einer Analysebestätigung sowie die weitere Nutzung der Analysebestätigung zurückzustellen oder

auszusetzen, solange fällige Forderungen nicht ausgeglichen sind.

- 12.5. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Ab Verzugsbeginn ist SGS berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen (u. a. gemäß § 288 BGB) und sonstigen Verzugsschaden vom Kunden zu verlangen.
- 12.6. Gegen Ansprüche von SGS kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.7. SGS ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen, wenn sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten ändern, insbesondere Energie-, Lohn- und Materialkosten sowie Kosten für zur Leistungserbringung notwendige Vorleistungen. Eine Preiserhöhung wird nur wirksam, wenn SGS dem Kunden die Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt; der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.

13. Steuerklausel bei internationalen Sachverhalten

- 13.1. Diese Klausel findet nur Anwendung, wenn der Kunde und/oder ein von SGS eingesetzter Subunternehmer seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat.
- 13.2. Alle Preise verstehen sich ohne Steuern, insbesondere ohne Mehrwertsteuer oder

gleichwertige Abgaben, Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern, die dem Kunden nach geltendem nationalem Recht berechnet werden.

13.3. Jegliche Zahlung des Kunden ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern zu erbringen, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug wird aufgrund geltenden Rechts oder geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt.

14. Laufzeit, Verlängerung und Wiederholungsprüfungen

14.1. Das Nutzungsrecht an der Analysebestätigung wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für die Dauer von einem Jahr ab Freigabe der Analysebestätigung eingeräumt.

14.2. Das Nutzungsrecht verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

14.3. Die Verlängerung des Nutzungsrechts setzt die erfolgreiche Wiederholungsprüfung und einer erneuten Freigabe voraus.

14.4. Besteht der Prüfgegenstand eine Wiederholungsprüfung nicht oder erteilt SGS keine erneute Freigabe, entfällt das Nutzungsrecht mit Ablauf der jeweils laufenden Nutzungsdauer oder zu dem von SGS mitgeteilten früheren Zeitpunkt, soweit ein Widerrufs-, Aussetzungs- oder Untersagungsgrund vorliegt.

14.5. Der Kunde hat an erforderlichen Wiederholungsprüfungen mitzuwirken und SGS die hierfür erforderlichen Informationen,

Unterlagen, Muster und Proben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

15. Widerruf, Aussetzung und Untersagung der Nutzung

15.1. SGS ist berechtigt, das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu widerrufen, auszusetzen oder die weitere Nutzung einzelner Sprachfassungen, Layouts, Werbemittel, Medien, Kanäle oder sonstiger Einsatzbereiche zu untersagen.

15.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei vertragswidriger, irreführender oder rechtswidriger Nutzung der Analysebestätigung, Nutzung außerhalb der freigegebenen Einsatzbereiche, Nutzung für nicht geprüfte Prüfgegenstände, eigenmächtigen Änderungen der Analysebestätigung, Änderungen des Prüfgegenstands oder der Prüfgrundlage, Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung, behördlichen Beanstandungen, sonstigen rechtlichen Risiken, gesetzlichen, regulatorischen oder fachlichen Änderungen, Reputationsrisiken für SGS, Zahlungsverzug oder sonstigen wesentlichen Pflichtverletzungen des Kunden.

15.3. Soweit zumutbar, setzt SGS dem Kunden vor einem Widerruf, einer Aussetzung oder einer Untersagung eine angemessene Frist zur Abhilfe. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Verstoß schwerwiegend ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht, eine Abhilfe unmöglich ist oder SGS die sofortige Maßnahme aus rechtlichen, fachlichen oder reputationsbezogenen Gründen für erforderlich hält.

15.4. Während einer Aussetzung darf der Kunde die Analysebestätigung nicht nutzen. Nach Widerruf, endgültiger Untersagung oder Beendigung des Nutzungsrechts ist jede weitere Nutzung unzulässig.

16. Kündigung

16.1. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16.2. SGS ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde wesentliche Pflichten aus diesen AGB oder dem Auftrag verletzt und die Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt oder wenn eine Abmahnung nach den Umständen entbehrlich ist.

16.3. Eine Kündigung lässt bereits entstandene Zahlungsansprüche und sonstige Rechte von SGS unberührt.

17. Folgen der Beendigung, des Widerrufs, der Aussetzung oder des Ablaufs

17.1. Mit Ablauf der Nutzungsdauer, Beendigung, Widerruf, endgültiger Untersagung oder sonstigem Wegfall des Nutzungsrechts hat der Kunde jede Nutzung der Analysebestätigung sofort einzustellen.

17.2. Der Kunde hat die Analysebestätigung unverzüglich von Websites, Onlineshops, Verkaufsplattformen, Marktplätzen, Produktseiten, Verpackungen, Werbemitteln, Social-Media-Auftritten und sonstigen Einsatzbereichen zu entfernen.

17.3. Auf Verlangen von SGS hat der Kunde die Einstellung und

Entfernung der Nutzung nachzuweisen.

17.4. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche von SGS wegen einer unzulässigen Nutzung bleiben unberührt.

18. Haftung von SGS

18.1. SGS haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

18.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SGS nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 50.000 Euro pro Vertragsjahr.

18.3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

18.4. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht nach Ziffer 19.1 zwingend gehaftet wird.

18.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SGS.

18.6. Beruhen die Prüfleistungen oder die Analysebestätigung auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen, Unterlagen, Mustern oder Proben, besteht keine Haftung von SGS.

18.7. SGS haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Prüfleistungen, soweit dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von SGS liegen, insbesondere bei Verletzung der in Ziffer 4 dieser AGB bestimmten Pflichten des Kunden.

19. Fristen für Schadensersatzansprüche

19.1. Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies in Textform gegenüber SGS anzudeuten.

19.2. Schadensersatzansprüche der Parteien aus Pflichtverletzungen der jeweils anderen Partei verjähren nach 24 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

20. Geheimhaltung

20.1. Der Kunde und SGS verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen.

20.2. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltene Informationen werden von SGS vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, waren SGS bereits bekannt oder wurden ihr von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben. Dritte im Sinne dieser Ziffer 21

sind keine mit SGS im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und keine Subunternehmer.

21. Geistiges Eigentum an Prüfmethoden

21.1. SGS behält sich sämtliche Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Prüfleistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.

22. Datenschutz

22.1. Bei der Leistungserbringung können SGS und der Kunde wechselseitig Zugriff auf personenbezogene Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung; eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt.

22.2. SGS und der Kunde verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und anderen gesetzlichen Verpflichtungen und erfüllen die Informationspflichten der Art. 13 ff. DSGVO. SGS stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzhinweise für Kunden, die unter [Datenschutz bei SGS](#) abrufbar ist, zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten.

23. Höhere Gewalt

23.1. SGS haftet nicht für Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Ausführung der Prüfleistungen oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und/oder vermeidbare Ereignisse verursacht worden sind, die SGS nicht zu vertreten hat. SGS wird dies dem Kunden unverzüglich anzeigen.

23.2. Sofern derartige Ereignisse SGS die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist oder länger als drei Monate anhält, ist SGS nach eigener Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung ganz oder teilweise berechtigt. Im Falle der Kündigung vergütet der Kunde SGS die entstandenen, nicht zurückerstattungsfähigen Aufwendungen sowie den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Leistungen entspricht.

24. Abtretung und Übertragung

24.1. Der Kunde darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung von SGS abtreten oder übertragen.

24.2. SGS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf ein mit SGS im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

25. Änderungen und Ergänzungen

25.1. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht

zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

25.2. Rechtserhebliche Erklärungen im Zusammenhang mit Freigaben, Widerrufen, Aussetzungen, Untersagungen oder Kündigungen können in Textform erfolgen, sofern nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

26. Referenznennung, Markennutzung und Abwerbeverbot

26.1. SGS darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung innerhalb von vier Wochen nach Begründung des Vertragsverhältnisses in Textform widersprechen.

26.2. Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken von SGS zu Werbezwecken gleich welcher Art, die über die nach Maßgabe dieser AGB freigegebene Analysebestätigung hinausgeht, ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Einwilligung von SGS erteilt wurde.

26.3. Während der Erbringung der Prüfleistungen und für die anschließende Zeit von einem Jahr ist es dem Kunden nicht gestattet, direkt oder indirekt Mitarbeiter von SGS abzuwerben, hierzu zu ermutigen oder dies mittels Angeboten zu versuchen.

27. Salvatorische Regelung

27.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

27.2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

28. Rechtswahl und Gerichtsstand

28.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften.

28.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg, soweit gesetzlich zulässig. SGS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.